

## **Operationelles Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013**

### **Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)**

Die SUP-Richtlinie schreibt vor, dass die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, zu überwachen sind, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen (§14m UVPG).

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Operationellen Programms für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 (EFRE) für das Saarland ist im Rahmen der Jahresberichte eine fortlaufende Erfassung von jährlich verfügbaren und programmrelevanten Umweltindikatoren und im Rahmen der Zwischenberichte eine genauere Überprüfung der eingetretenen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und Umweltziele geplant.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 9 des Operationellen Programms EFRE Saarland.